

Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 08.05.2013

Bürgerinitiative WAV „Panke/Finow“

Themenkomplex I: Bundesverfassungsgerichtsbeschluss 1 BvR 2457/08 vom 05.03.2013

1. Vorteilsausgleich

In der Pressemitteilung vom 03.04.2013 steht: „Abgaben zum Vorteilsausgleich dürfen nicht zeitlich unbegrenzt nach der Erlangung des Vorteils festgesetzt werden.“ Auch mit der Satzung des WAV „Panke/Finow“ wird dem Anliegen der Rechtssicherheit nicht Rechnung getragen und „gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Gebot der Rechtssicherheit als wesentlichem Bestandteil des in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit“ verstoßen. In diesem Beschluss ist auch festgelegt: „Laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren, in denen diese Vorschrift entscheidungserheblich ist, bleiben bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens aber bis zum 1. April 2014, ausgesetzt oder sind auszusetzen. [...]“

Frage:

1.1 Welche konkreten Schlussfolgerungen ergeben sich für Sie als amtierender Vorstandsvorsteher aus diesem Beschluss für den WAV Panke/Finow?

Antwort:

Hier muss die gesetzliche Lage in Brandenburg beachtet werden. Das Ministerium des Innern führt dazu Folgendes aus: „...In Brandenburg knüpft die Verjährungsregelung nicht wie in Bayern an den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abgabensatzung an. ...Das Brandenburger KAG hat in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, ebenso die kommunalen Beitragssatzungen, soweit sie nicht sonst durch ein Gericht für nichtig erklärt werden.“ Daher hat auch die Kommunalaufsicht den Verband entsprechend unterrichtet.

Frage:

1.2 Wenn es eine Aussetzung sämtlicher laufender Gerichts- und Verwaltungsverfahren gibt, ist es nicht ein Gebot der Stunde, die Beitragsbescheidung bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gesetzgebers und die damit im Zusammenhang stehende Veränderung der Satzung auszusetzen?

Antwort:

Der Verband hat sich in der Vergangenheit mit der Beitragsbescheidung sehr zurückgehalten, kann jetzt aber nicht mehr länger zuwarten. Seitens der Kommunalaufsicht wurde auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung oder die Gemeindevertreter den Verbandsvorsteher oder Hauptverwaltungsbeamten nicht anweisen darf, die Beitragserhebung auszusetzen, weil es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. In dem Zusammenhang weist auch das Ministerium des Innern daraufhin, dass der Hauptverwaltungsbeamte, also der Verbandsvorsteher, hier eigenständig entscheidet und dass Beschlüsse zur Aussetzung der Beitragsfestsetzung insbesondere in Fällen, in denen Verjährung droht, zu endgültigen Einnahmeausfällen führen könnten und weitergehende Fragen nach der persönlichen Verantwortung und Haftung aufwerfen. Auch empfahl der Minister, dass die Kommunen ihr eigenes Recht zügig umsetzen sollen.

2. Beitrags-/Gebührenfinanzierung

Folgt man den unterschiedlichen Begründungen in den Stellungnahmen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, so ist die gemischte Finanzierung im Bereich des WAV „Panke/Finow“ ein ungerechtes Modell zur Erlangung eines Vorteilsausgleichs, da ein Teil der Anschlussnehmer (Beitragszahler) für die Ausgaben der Neuinvestitionen einmal über Gebühren und zum anderen über Beiträge aufkommen. Im Bereich Trinkwasser tragen sie 44,6 % (0,79 €/m² von 1,77 €/m²) und im Bereich Abwasser 84,6 % (2,86 €/m² von 3,38 €/m²) des maximal zulässigen Beitragssatzes der Investitionskosten, obwohl allen Angeschlossenen der gleiche Nutzen daraus entsteht, nämlich sauberes Trinkwasser zu erhalten, die

Umwelt zu entlasten und diese Vorteile nicht an den Besitz eines Grundstückes gebunden sind.

Frage:

2.1 Warum hat der WAV bei diesen Sachverhalten die konfliktärmere Gebührenfinanzierung nicht nochmals einer ausführlicheren Betrachtung unterzogen?

Antwort:

Die Formulierung „konfliktärmere“ Gebührenfinanzierung, unterstellt, dass zweifelsohne höhere Gebühren konfliktärmer seien, ist zunächst eine Annahme, keine gesicherte Erkenntnis. Zu der Thematik Gebührenfinanzierung hat sich der Verband schon mehrfach und umfangreich, in Form von Veröffentlichungen und in Sonderveranstaltungen, geäußert.

Der Bilanzsumme aus 2011 in Höhe von ca. 74.368.000 € stehen ca. 36.164.000 € Kreditverbindlichkeiten gegenüber.

Frage:

2.2 Warum wird mit der Einnahme von Beiträgen in Kauf genommen, dass es dadurch zu einer ungerechtfertigten Anhebung der Bodenpreise bzw. zu nicht zu beeinflussenden Mietsteigerungen kommt und Geld, das die Stadt bzw. Gemeinde für andere Investitionen dringend benötigt, für einen nicht ökologischen und damit nicht nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser ausgegeben wird?

Antwort:

Die Entwicklung der Bodenpreise hängt unter anderem auch vom Erschließungsgrad als Kriterium ab. Dabei ist davon auszugehen, dass die Erschließung bereits berücksichtigt ist bei der Bemessung/Ermittlung der Bodenrichtwerte. Auch regelt sich der Preis nach Angebot und Nachfrage. Für den Verband ist nicht erkennbar, dass es durch Beitragseinnahmen zu Mietsteigerungen kommt. Beim Gebührenmodell sind nur die Verbraucher beteiligt und bei unserem Beitragsmodell der Verbraucher und der Grundstückseigentümer.

Frage:

2.3 Welche Konsequenzen ergeben sich für den WAV „Panke/Finow“ aus der Umstellung der Kostenerstattung von der gemischten zur reinen Gebührenfinanzierung in der Gemeinde Panketal?

Antwort:

Unmittelbar ergeben sich für den Verband keine Konsequenzen. Zu vermuten steht, dass es bei der Gemeinde Panketal nicht, wie bei unserem Verband, zur Ablösung von Krediten kommt.

3. Beitragsbescheide

Mit dem vorgenannten Urteil ergibt sich eine neue Situation bezüglich der Rechtssicherheit für Beitragszahler, was die Nachbescheidung von Neuinvestitionen gegenwärtig und zukünftig betrifft.

Frage:

3.1 Von bereits verschickten Beitragsbescheiden im Zeitraum von 01.01.2012 bis 30.04.2013 sind wie viel ohne Widerspruch bis jetzt bezahlt worden bzw. wie viel unter Vorbehalt erfolgt, getrennt nach Bescheiden, die den Bürgern zugegangen sind, die schon vor dem 03.10.1990 angeschlossenen waren und denen die nach diesem Zeitpunkt einen Anschluss erhalten haben?

Antwort:

Der Verband hat erst im November 2012 mit dem Versand der Beitragsbescheide begonnen und bisher auch nur institutionelle Grundstückseigentümer veranlagt. Es ist vorgesehen, die Bescheide an die Bürger ab dem Monat Mai zu versenden.

Insgesamt wurden ca. 980 Bescheide erlassen, die Widerspruchsquote liegt bei ca. 80 %.

Verweis auf Bericht des Vorstehers

Themenkomplex II: Geplanter und zurückgenommener Austritt der Stadt Bernau bei Berlin aus dem WAV Panke/Finow

1. Studie zum Austrittsbegehren der Stadt Bernau bei Berlin

In einer der letzten SSV Sitzungen der Stadt Bernau bei Berlin wurde der Antrag gestellt, eine Kosten- Nutzenanalyse zum Austritt der Stadt anfertigen zu lassen. Der Bürgermeister und amtierende Verbandsvorsteher teilte mit, dass dieses Gutachten durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA erstellt und Mitte bis Ende April vorliegen wird. Da zur dieser Analyse Daten des WAV „Panke/Finow“ herangezogen werden und der Austritt von Bernau Auswirkungen auf den WAV haben wird, hat der Verband sicher das Recht, die Ergebnisse zu erfahren.

Frage:

1.1 Wie sind die Ergebnisse dieser Studie zu werten und welche Auswirkungen werden sie auf den Verband haben?

Antwort:

Die Ergebnisse der Studie liegen derzeit noch nicht vor. Der Verband kann hierzu auch keine Auskunft geben, die Beauftragung erfolgte ausschließlich durch die Stadt Bernau bei Berlin.

Frage:

1.2 Wer hat die Kosten dieser Studie getragen bzw. in welchem Verhältnis sind diese zwischen dem Verband und der Stadt aufgeteilt worden?

Antwort:

Der Verband ist nicht der Auftraggeber, es gibt demgemäß keine Aufteilung der Kosten.

Themenkomplex III: Wahl des Verbandsvorstehers

Im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit wird unter § 16 Absatz 2 aufgeführt: „Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich oder, wenn die Verbandssatzung dies vorsieht, hauptamtlich tätig.“ Unter Absatz 5: „Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher eines Zweckverbandes, der Aufgaben der Daseinsvorsorge mit Anschluss- und Benutzungszwang wahrnimmt, sowie sein Vertreter werden aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.“

1. Hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Frage:

1.1 Warum wurde im WAV bisher keine Diskussion zu einem hauptamtlichen Verbandsvorsteher geführt, obwohl sich diesen sogar kleinere Verbände leisten?

Antwort:

Der Verband hatte in seiner Anfangszeit einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher. Die Diskussion über ein Haupt- oder Ehrenamt wurde durchaus geführt, mit dem Ergebnis, einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher in der Satzung vorzusehen.

Frage:

1.2 Worin besteht für Sie als amtierender Verbandsvorsteher der Vorteil eines ehrenamtlichen Verbandsvorstehers für den WAV „Panke/Finow“?

Antwort:

Ich kann nicht erkennen, worin der Vorteil eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers für den WAV „Panke/Finow“ bestehen soll. Der bisherige Erfolg des Verbandes belegt die damalige Entscheidung, diesen Verband ehrenamtlich zu führen.

Frage:

1.3 Glauben Sie, Herr Handke, als jahrelang in dieser Materie Eingeweihter, dass es im Augenblick ein günstiger Zeitpunkt ist, bei den anstehenden Aufgaben des

WAV über einen Nachfolger nachzudenken, der mit dieser Materie nicht so vertraut ist?

Antwort:

Der Verband ist gehalten, eine Entscheidung über die seit langem anhaltende krankheitsbedingte Abwesenheit des Vorstehers zu treffen. Das hat zur Folge, dass nach der Abwahl eine Neuwahl durchzuführen ist. Ich denke, dass die Verbandsversammlung da eine gewissenhafte Entscheidung treffen wird.

2. Befreiung vom § 181 BGB

In der Verbandsversammlung vom 09.05.2012 lautete die Beschlussfassung zur Befreiung vom Paragraphen 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsvorsteher des WAV Panke/Finow wird die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle Dienstgeschäfte des Verbandes mit den Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. mit dem Amt Biesenthal-Barnim selbst erteilt. Dem stellvertretenden Verbandsvorsteher des WAV Panke/Finow wird, soweit er den Verbandsvorsteher vertritt, die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle Rechtsgeschäfte des Verbandes mit der Stadt Bernau bei Berlin erteilt. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes bleiben von den Regelungen in den Punkten 1 und 2 unberührt.“

Fragen:

2.1 Besteht nach Ihrer Auffassung ein Unterschied zwischen „alle Dienstgeschäfte“ und „alle Rechtsgeschäfte“ was den Umfang der Befreiung betrifft?

Antwort:

Die Frage erschließt sich mir nicht. Die Beschlusslage sieht keine Unterscheidung vor.

Frage:

2.2 Sind diese Befreiungen personengebunden oder betreffen sie die Funktion im Zweckverband und welche Konsequenzen würden sich daraus für den neu zu wählenden Vorstandsvorsteher ergeben?

Antwort:

Hinsichtlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB verweise ich auf unsere damalige Beschlussvorlage in der Verbandsversammlung Nr. 01/12 am 09.05.2012.

Themenkomplex IV: AKS Aqua-Kommunal-Service GmbH, Frankfurt/Oder

In den Jahresabschlussberichten steht zu lesen: „Im Zuge der Liquidation der MWA wurden dem Zweckverband unentgeltlich Anteile an der AKS Aqua-Kommunal-Service GmbH, Frankfurt/Oder, übertragen. Der Geschäftsanteil entspricht 4,04 % des Stammkapitals der AKS. Der Ansatz der Beteiligung erfolgt unverändert mit dem Erinnerungswert von Euro 0,51. Eine Nachschusspflicht besteht für den Zweckverband nicht.“ Die Beteiligungsgesellschaft erzielte einen Jahresüberschuss in 2008 von 136,5 T€, in 2009 von 134,1 T€, in 2010 von 153,8 T€ und 2011 von 196,0 T€.

1. Änderung Gesellschaftsvertrag**Frage:**

1.1 Wenn im Jahr 2008 erstmals eine Ausschüttung dieses Überschusses entsprechend dem Anteil an den WAV in Höhe von 28,3 T€ erfolgte, wie ist dieser Überschussanteil in all den anderen Jahren verwendet worden und warum ist nach über 10 Jahren Euroumstellung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages nötig?

Antwort:

Im Jahre 2008 gab es die bisher einzige Ausschüttung. Der Überschussanteil des WAV „Panke/Finow“ ist in die laufende Geschäftstätigkeit eingeflossen.

Frage:

1.2 Werden von dieser Firma nicht nur Laborleistungen in Anspruch genommen, sondern auch Leistungen bezüglich des Geographischen Informationssystems (GIS)?

Antwort:

Leistungen hinsichtlich des Geographischen Informationssystems (GIS) werden nicht in Anspruch genommen.

Themenkomplex V: Druckleitung Melchow-Biesenthal über Bernau nach Schönerlinde

1. Planung/Bau Fäkalientransportleitung

Wie dem Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim 4/2013 zu entnehmen ist, konnte die Vergabe der Bauleistungen für die Druckleitung erfolgreich abgeschlossen werden. Über die angesprochene Finanzierung dieser Fäkalientransportleitung nach der Fertigstellung wurde im Forum der Stadt Biesenthal leider nicht diskutiert. Auch zu den Befürchtungen der Geruchsbelästigung nach Fertigstellung der Druckleitung gibt es keine abschließende Meinung.

Frage:

1.1 Wie ist die Kostenaufteilung unter den vier Losnummern für den Bau der Druckleitung von Biesenthal nach Bernau, wie viele Bewerber gab es je Losnummer und kann die Bürgerinitiative Einsicht in die Unterlagen der Vergabe nehmen?

Antwort:

Los 1

Auftragssumme: ca. 562.000 € brutto, Anzahl Bewerber: 8, Anzahl Angebote: 1

Los 2

Auftragssumme: ca. 395.000 € brutto, Anzahl Bewerber: 13, Anzahl Angebote: 6

Los 3

Auftragssumme: ca. 1.400.000 € brutto, Anzahl Bewerber: 18, Anzahl Angebote: 4

Los 4

Auftragssumme: ca. 364.000 € brutto, Anzahl Bewerber: 9, Anzahl Angebote: 4

Bezüglich der Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen gehe ich davon aus, dass hier Rechte Dritter betroffen sind und aus rechtlichen Gründen keine Einsicht gewährt werden kann.

Frage:

1.2 Wird der Anschlussbeitragssatz nach Fertigstellung der Druckleitung neu berechnet und wer garantiert, dass bisher am Klärwerk Biesenthal Angeschlossene nichts zusätzlich zahlen oder werden diese Kosten auf die Gebühren umgelegt?

Antwort:

Nein, der Anschlussbeitragssatz wird nicht neu berechnet. Die ADL ist Teil der öffentlichen Anlage und ist mit der Beitragserhebung abgedeckt. Der Verband steht dafür, dass bisher am Klärwerk Biesenthal Angeschlossene nichts zusätzlich zahlen. Es gibt dafür keine Rechtsgrundlage.

Frage:

1.3 In wieweit ist davon auszugehen, dass es nach Fertigstellung der Havarie-Becken am alten Standort zu keiner Geruchsbelästigung der Biesenthaler Bürger mehr kommen wird und welche Maßnahmen werden unternommen, um das zu verhindern?

Antwort:

In der Planung ist alles Notwendige berücksichtigt, um die Geruchsbelästigung so gering wie möglich zu halten.

Zum Fragenkatalog der Bürgerinitiative bezüglich des geplanten Baus einer Druckleitung Biesenthal-Bernau ist auszuführen, dass sich der WAV bereits mehrfach, letztmalig im Mai 2012, ausführlich mit den Ergebnissen des von der Stadt Biesenthal in Auftrag gegebene Gutachten öffentlich auseinandergesetzt hat. Die Position des WAV ist seitdem auch der Internetseite des Verbands zu entnehmen. Festzustellen ist, dass der Gutachter die Planungsunterlagen des WAV nicht prinzipiell in Frage stellt, sondern lediglich einige Ansätze hinterfragt. Der Verband geht davon aus, dass seine Planungen plausibel und technisch angemessen sind. Auf deren Basis wurden nunmehr die Ausschreibungen und die Vergaben getätigt. Dazu verweise ich auf meine vorhergehenden Ausführungen.